

Gutachten

zur

Gesetzeskonformität von X.400/BusinessMail

X.400 in Verbindung mit EDIFACT

- Management Summary -

Juli 2009



**Betriebswirtschaftslehre
Wirtschaftsinformatik
Universität Würzburg**

Management Summary

Der Lehrstuhl für BWL und Wirtschaftsinformatik (Professor Dr. Rainer Thome) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg hat dieses Gutachten über die sicherheitsrelevanten Aspekte des Datenaustauschs von EDIFACT-Nachrichten mittels X.400 im Zusammenhang mit der Lösung BusinessMail X.400 der Deutschen Telekom AG (DTAG) nach dem neuesten Stand seiner Forschungen erstellt.

Mit dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) greift der Gesetzgeber diese Entwicklung auf und passt das nationale Recht an. Erforderlich ist jedoch nach § 14 Abs. 3, dass bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung die Echtheit der Herkunft (Authentizität) und die Unversehrtheit des Inhalts (Integrität) gewährleistet sein müssen.

Die Gewährleistung der Anforderungen erfolgt entweder durch

- 1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder*
- 2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.*

Die bis zum 31. Dezember 2008 zusätzlich geforderte zusammenfassende Rechnung (Sammelrechnung) auf Papier oder auf elektronischem Weg (unter den Voraussetzungen des Signaturgesetzes) entfiel durch das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008. Die Anforderungen an den elektronischen Austausch von Rechnungen wurden dadurch insbesondere aus organisatorischer Sicht reduziert. Gleichzeitig gewinnen die Verfahren zur Gewährleistung von Authentizität und Integrität an Bedeutung.

Der Standard X.400/F.400 bietet grundsätzlich eine geeignete Basis zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Er schreibt jedoch die Verwendung von definierten Sicherheitselementen nicht verpflichtend vor. Die reine Nutzung von X.400 entspricht somit nicht zwangsläufig den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes.

BusinessMail X.400 unterstützt grundsätzlich die qualifizierte Signatur von Rechnungsdaten. Damit können die Anforderungen aus § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG erfüllt werden. In der Praxis behindern allerdings Kompatibilitätsprobleme zwischen unterschiedlichen Signaturverfahren den freien Austausch von signierten EDI-Nachrichten.

BusinessMail X.400 entspricht den im § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG formulierten Anforderungen. Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung sind die Echtheit der Herkunft (Authentizität) und die Unversehrtheit des Inhalts (Integrität) systemimmanent gewährleistet.

Die Deutsche Telekom AG ist durch internationale Abkommen und als Mitglied der ITU zur Sicherung ihrer Netzinfrastruktur verpflichtet. Das Netz der Deutschen Telekom verfügt über international anerkannte Sicherheitsstandards und ist als hinreichend sicher einzustufen. Die Sicherheit ist bei entsprechenden Vereinbarungen (X.400 Interconnection Agreements) auch bei Übergängen zwischen BusinessMail X.400 und Netzen anderer ADMDs bzw. PRMDs gewährleistet.

Über den elektronischen Datenaustausch ist zwischen den Austauschpartnern eine Vereinbarung gemäß Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98) zu treffen. In dieser ist das Verfahren zur Gewährleistung von Authentizität und Integrität ausdrücklich zu fixieren. Dann erfolgt der Datenaustausch über BusinessMail X.400 den gesetzlichen Anforderungen des UStG entsprechend.

Die Formulierung gemäß Art. 6.2 der Europäischen EDI-Mustervereinbarung könnte wie folgt lauten:

„Die EDI-Partner verpflichten sich, den Ursprung und die Integrität der EDI-Nachrichten zu überprüfen bzw. geeignete Maßnahmen zu unternehmen, die die Integrität und Authentizität der EDI-Nachrichten nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleisten. Die Nutzung von BusinessMail X.400 bzw. von direkt an BusinessMail X.400 angebundenen ADMDs bzw. PRMDs ermöglicht die verbindliche Feststellung der Authentizität sowie die Gewährleistung der Integrität von EDI-Nachrichten.“

Würzburg, 9. Juli 2009

Professor Dr. Rainer Thome
Lehrstuhl für BWL und Wirtschaftsinformatik
Julius-Maximilians-Universität Würzburg